

Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

von

(Familienname, Vorname, Geburtsdatum)

(Gesetzlicher Vertreter)

Vorbemerkung:

Als Voraussetzung für die Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) hat sich das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz oder der von ihm beauftragte örtliche Träger der Sozialhilfe über Art und Umfang des Leidens und des Betreuungsbedarfs zu informieren.

Auch wenn bereits Sozialhilfe gewährt wird, benötigen die genannten Sozialhilfeträger Auskünfte über die Entwicklung des Hilfeempfängers in der Einrichtung, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der Bedarf an Betreuung geändert haben kann (etwa wenn die Änderung eines bestimmten Leidenszustandes nach einer gewissen Zeit zu erwarten sein könnte) oder aber wenn ein Entwicklungsabschnitt beendet wird, also z.B. bei Beendigung der Schulzeit oder bei einem Wechsel von Maßnahmeabschnitten in der Therapie. In diesem Fall muss der Sozialhilfeträger entscheiden, ob die Hilfe in Form und Maß ebenfalls zu ändern ist. Es ist auch zu prüfen, ob das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz nach wie vor als Träger der Maßnahme zuständig ist oder ob andere Träger oder andere Hilfemöglichkeiten vorrangig sind.

Personen, die dem Sozialhilfeträger solche Auskünfte erteilen können, sind Ärzte, Sozialarbeiter, Psychologen oder Personal der Einrichtung, sofern es sich mit der Betreuung des Hilfeempfängers befasst.

Der Hilfeempfänger hat nach § 60 ff Sozialgesetzbuch (SGB) I solche für die Gewährung der Leistung erforderliche Angaben oder Auskünfte zu erteilen, bzw. der Erteilung dieser Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, muss er unter den Voraussetzungen des § 66 SGB I damit rechnen, dass die Sozialhilfeleistungen nicht gewährt bzw. entzogen werden.

Erklärung des Sozialhilfeempfängers bzw. seines gesetzlichen Vertreters:

Soweit Gutachten und Entwicklungsberichte von Mitarbeitern der Einrichtung, in der sich der Sozialhilfeempfänger befindet, in dem o.a. Sinne und Umfang für das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz bzw. den von ihm beauftragten örtlichen Trägern der Sozialhilfe erforderlich sind, erteile ich meine Einwilligung, dass sie diesen gegenüber von den erwähnten Personen abgegeben werden dürfen. Dies gilt ebenso für Berichte/ personenbezogene Daten/ Gutachten, die durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz oder den von diesem beauftragten

örtlichen Trägern der Sozialhilfe von sonstigen Personen angefordert werden, nämlich:

a) der Amtsärztin/ dem Amtsarzt des Gesundheitsamtes, das um Untersuchung gebeten worden ist.

b) _____

Bei Ärztinnen/ Ärzten umfasst die Einwilligung die Weitergabe von Diagnose und Feststellung von Umfang/ Auswirkung des Leidens bzw. der Behinderung. Das Landesamt bzw. der beauftragte örtliche Sozialhilfe ist auch zur Weitergabe dieser Daten und der von den Hilfesuchenden selbst gemachten Angaben im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben – z.B. nach dem SGB XII/ AGSGB XII Rheinland-Pfalz/ SGB X – befugt.

Ort, Datum

Unterschrift (Hilfempfänger oder gesetzl. Vertreter)